

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.09.2025 beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), folgende

16. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 29.09.2022

zu erlassen, die hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 14.06.1993 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 18.09.2025 öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten, die durch An- bzw. Abreise von und zu auswärtigen Aufenthaltsorten entstehen, pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigungen:

-Stadtverordnete	23,00 Euro
-Mitglieder des Ausländerbeirats	23,00 Euro
-Mitglieder des Seniorenbeirats	23,00 Euro
-sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommission	23,00 Euro
-Mitglieder des Wahlausschusses sowie der Wahlvorstände bei allen durchzuführenden Wahlen/Abstimmungen/Entscheiden	50,00 Euro

- (3) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für ihre Tätigkeit in den städtischen Gremien Arbeitszeit für die Dauer der Sitzungszeit.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, die zu Sitzungen der städtischen Gremien beordert werden, erhalten Arbeitszeit für die Dauer des entsprechenden Beratungspunktes.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3. Fraktionssitzungen können in Präsenz oder virtuell (per Bild-Ton-Übertragung) stattfinden. Dabei ist der Sitzungscharakter (Einladung, definierter Personenkreis, Tagesordnung, Beratungsgegenstand) zu beachten. Fraktionssitzungen im Sinne der Vorschrift sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

Artikel 2

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese 16. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 06.10.2025

DER MAGISTRAT

Birger Strutz
Bürgermeister